

## CMV - Förderrichtlinie

Auf der Grundlage der Satzung des CMV § 6 (1) in Verbindung mit dem Kultur- und Leistungsprogramm des CMV Ziffer 2 und im Sinne eines gerechten Einsatzes der finanziellen Mittel zur Förderung des Chorgesanges beschließt das Präsidium folgende Förderrichtlinie.

### 1. Grundsätze

- 1.1. Der CMV kann qualitätsfördernde Maßnahmen seiner Mitglieder finanziell fördern. Eine Förderung ist nur im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes möglich. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf eine finanzielle Förderung besteht nicht.
- 1.2. Eine finanzielle Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller Mitglied im CMV ist, seinen jährlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes beteiligt und steuerbegünstigt (gemeinnützig) ist.
- 1.3. Die Förderung kann maximal 1/3 der förderfähigen Kosten betragen.

### 2. Förderfähige Maßnahmen

- 2.1. Zusätzliche Probenlehrgänge mit mindestens 6 Probenstunden.
- 2.2. Einsatz eines Stimmbildners oder 2. Chorleiters bei zusätzlichen Probenlehrgängen.
- 2.3. Projekte (Konzerte, Wettbewerbe, Festivals), die durch den CMV getragen oder mitgetragen oder auf Beschluss des Präsidiums unterstützt werden.
- 2.4. Fahrtkosten zu den genannten Vorhaben.
- 2.5. Zuschüsse zu Weiterbildungsmaßnahmen über den CMV hinaus.
- 2.6. Honorare für Auftragswerke.
- 2.7. Anschubfinanzierung (Notenkauf) für neugebildete Chöre.

### 3. Nicht förderfähige Maßnahmen

- 3.1 Honorare für regelmäßig laufende Proben.
- 3.2. Mieten.
- 3.3 Chorkleidung und andere investive Ausgaben.
- 3.4 Teilnahme an jedweden Veranstaltungen auf der Grundlage von Vereinbarungen von CMV-Mitgliedern mit anderen Chören oder nationalen bzw. internationalen Einrichtungen, sofern sie nicht vom CMV getragen oder mitgetragen werden.
- 3.5 Verpflegungskosten.

### 4. Anträge

- 4.1 Fördermittel sind zu beantragen. Für die Antragstellung ist das Formblatt „Antrag auf Förderung aus CMV-Mitteln“ zu benutzen. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen.
- 4.2 Dem Formblatt ist eine Auflistung der Aktivitäten des Chores im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Richtlinie beizufügen.
- 4.3 Anträgen auf Förderung zusätzlicher Probenlehrgänge sind hinzuzufügen:
  - ein detaillierter Arbeitsplan
  - eine Literaturliste
  - ggf. Namen und Anschriften der Dozent/innen (2. Chorleiter, Stimmbildner)
  - Teilnehmerliste (mit Unterschriften)
  - Nachweis der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) durch Vorlage des letzten Bescheids des Finanzamtes.Soweit diese Angaben bei der Antragstellung noch nicht möglich sind, sind sie spätestens bei der Abrechnung nachzureichen.
- 4.4. Anträgen auf Förderung von Projekten gemäß Ziffer 2.3. dieser Richtlinie sind hinzuzufügen:
  - ein Reiseplan
  - Konzertprogramme, aus denen Literatur und Ausführende ersichtlich sind
  - eine Teilnehmer/innen-Liste der aktiven Chormitglieder (mit Unterschriften).Soweit diese Angaben bei der Antragstellung noch nicht möglich sind, sind sie spätestens bei der Abrechnung nachzureichen.
- 4.5. Über die Anträge entscheidet das Präsidium des CMV.

## 5. Abrechnung

- 5.1. Für die Abrechnung ist das Formblatt „Abrechnung der Fördermittel des CMV“ zu verwenden.
- 5.2. Für die Fördermittel des CMV sind Originalbelege, für Eigen- bzw. Dritteleistungen Rechnungsablichtungen beizufügen.
- 5.3. Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Vorlage aller Verwendungsnachweise.

## 6. Fristen

Für die Antragstellung und Abrechnung gelten nachfolgende Fristen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann der Zuschuss verweigert werden.

- 6.1. Anträge auf Förderung aus CMV-Mitteln sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu stellen.
- 6.2. Anträge auf Zuschüsse für Weiterbildungsmaßnahmen über den CMV hinaus und zur Teilnahme an nationalen bzw. internationalen Chorwettbewerben sind bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres zu stellen und zu begründen.
- 6.3. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 15.12. des Jahres vorzulegen.

## 7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde am 29.08.2003 durch das Präsidium des CMV beschlossen und tritt damit in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültigen „Förderrichtlinien des CMV“ ungültig.

Rostock, den 29.08.2003

Der Präsident